

DIE BESTEN TIPPS FÜR IHRE STEUER- ERKLÄRUNG 2017

für Angestellte, Paare, Familien, Studenten, Rentner,
Mieter, Vermieter, Versicherte und Anleger

Alles im Blick

Durch den Übergang zur nachgelagerten Besteuerung werden auch Rentner nicht verschont



Die Last hört mit dem Alter erst recht nicht auf

SERIE STEUERERKLÄRUNG TEIL 3: RENTNER

■ Millionen von Rentenempfängern müssen erstmals eine Steuererklärung abgeben, weil Neurentner einen immer höheren Anteil ihrer Rente versteuern müssen. Was sie dabei zu beachten haben und wie sie ihre Steuerlast mindern können, zeigt der dritte Teil unserer Serie zur Steuererklärung.

Die Zeiten, in denen Rentner mit dem Fiskus nichts zu tun haben, sind vorbei. 2016 mussten fünf Millionen Rentner eine Steuererklärung abgeben. Sie ist Pflicht, wenn Ruheständler mehr als 8820 (Verheiratete: 17 640) Euro im Jahr beziehen, das ist der aktuelle Grundfreibetrag. Je nach Art der Alterseinkünfte gelten andere Regeln für Steuern und Abgaben.

Streit um Zweifachbesteuerung der Rente

Seit 2005 sind gesetzliche Renten teilweise steuerpflichtig. Sukzessive wird die Besteuerung auf ein nachgelagertes Verfahren umgestellt. 2005 waren bei Neurentnern nur 50 Prozent der Bruttorente steuerpflichtig. In diesem Jahr sind es bereits 74 Prozent. Beispiel: Ein Rentner geht dieses Jahr in den Ruhestand. Er erhält 1000 Euro Rente monatlich. Davon wären 26 Prozent steuerfrei, sein Rentenfreibetrag wären 260 Euro. Diesen Betrag bezieht er bis an sein

Lebensende steuerfrei, der Rest darüber ist voll zu versteuern.

So weit, so unerfreulich für viele Rentner. Doch für zusätzliche Aufregung sorgt eine von der WirtschaftsWoche angestoßene Debatte um eine mögliche Zweifachbesteuerung der gesetzlichen Rente (Ausgabe 4/2016). Dass eine solche unzulässig wäre, hatte das Bundesverfassungsgericht schon früher klargestellt (2 BvL 17/99). Rentner müssten wenigstens so viel Rente steuerfrei erhalten, wie sie vorher an Beitrag steuerpflichtig eingezahlt haben. Doch es gibt zahlreiche Anhaltspunkte dafür, dass diese Bedingung beim Übergang zur nachgelagerten Besteuerung nicht mehr erfüllt wird. Laut einer Studie des Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters Günter Siepe und seines Bruders, dem Finanzmathematiker Werner Siepe, im Auftrag der Vers Versicherungsberater Gesellschaft aus Berlin, liegt die Summe der steuerfrei

gezahlten Renten spätestens bei den seit 2015 in die Rente startenden Jahrgängen unterhalb deren steuerpflichtigen Beiträgen. Bis zum Rentnerjahrgang 2040 würde die Differenz immer weiter steigen. Grund dafür ist, dass es seit der Reform der Rentenbesteuerung von 2005 zahlreiche Änderungen gegeben hat. Dazu zählten etwa andere Renten- und Entgeltentwicklungen als im Vorfeld der Reform unterstellt; die Einführung der Rente mit 67 Jahren oder Änderungen bei der Absetzbarkeit von Vorsorgeaufwendungen. Endgültige Klärung dürften erst Gerichtsurteile bringen, wenn betroffene Rentner sich gegen eine vermutete Zweifachbesteuerung wehren wollen. Bis zu einer höchstrichterlichen Klärung kann allerdings noch einige Zeit vergehen.

Privatrenten mit Ertragsanteil ansetzen

Anders als gesetzliche Renten sind solche aus Privatversicherungen nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern. Der Ertragsanteil der Privatrente hängt vom Alter des Versicherten in dem Jahr ab, in dem die erste Rente fließt. Grundregel: Je älter der Versicherte, desto geringer der zu versteuernde Ertragsanteil. Zahlt der Versicherte die erste Rente, wenn der Versicherte 67 ist, läge der Ertragsanteil bei 17 Prozent. Dieser Anteil bleibt über den Zeitraum der Rentenzahlung konstant. Renten aus staatlich geförderten Riester-

Verträgen sind voll zu versteuern. Im Gegenzug bleiben die Beiträge steuerfrei. Für Rürup-Renten gelten die gleichen Steuerregeln wie für gesetzliche Renten. Viele Rentner bessern ihre Haushaltskasse mit einer Betriebsrente auf. Welche Steuerregeln gelten, hängt davon ab, wann der Vertrag geschlossen wurde. Renten aus betrieblichen Lebensversicherungen, Pensionskassen oder Pensionsfonds, die vor dem 1. Januar 2005 vereinbart wurden, werden wie private Renten nur mit dem Ertragsanteil versteuert. Betriebsrenten aus Verträgen, die von 2005 an abgeschlossen wurden, sind dagegen voll zu versteuern. Zahlt ein berufsständisches Versorgungswerk die Rente, gelten die gleichen Regeln wie bei der gesetzlichen Rente.

Pflegeleistungen sind absetzbar

Rentner müssen nicht nur Einkünfte versteuern, sie können auch Ausgaben steuerlich geltend machen. Wichtigster Ausgabeposten sind Pflegekosten. Um die Kosten für Pflegedienstleistungen abzusetzen, müssen allerdings mehrere Bedingungen erfüllt sein. Die Ausgaben dürfen nicht durch die Pflegeversicherung oder Sozialkassen abgedeckt sein. Zudem zählen die Ausgaben nur, wenn ein zumutbarer Eigenanteil überschritten wird. Damit nicht genug. Es gibt noch weitere Hürden. „Die Pflegebedürftigkeit muss krankheits- und nicht nur altersbedingt sein“, sagt Roland Franz, Steuerberater aus Düsseldorf. Anderenfalls würden die Finanzämter die anfallenden Kosten nicht als außergewöhnliche Belastung anerkennen. So zog 2010 eine Rentnerin aus Altersgründen in ein Apartment in einem

Wohnstift. Etwa ein Jahr nach dem Einzug bestätigte der medizinische Dienst der Krankenversicherung bei ihr Pflegestufe I. Sie wollte den Aufwand fürs Apartment als außergewöhnliche Belastung absetzen. Das Finanzamt lehnte das genauso ab wie das Sächsische Finanzgericht (12 K 206/14). Begründung: Der Einzug ins Wohnstift sei altersbedingt gewesen. Die später eingetretene Pflegebedürftigkeit sei unerheblich. Das Verfahren läuft derzeit am Bundesfinanzhof (VI R 3/16). Wer ähnliche Kosten getragen hat, sollte diese in der Steuererklärung angeben, bei Ablehnung dann Einspruch einlegen und mit Verweis auf das anhängige Gerichtsverfahren das Ruhen des Verfahrens beantragen.

Welche Kosten sich für altersgerechtes Wohnen steuerlich geltend machen lassen, hängt auch vom Charakter der Unterkunft ab. Wer beispielsweise in eine Einrichtung für betreutes Wohnen zieht und dort pflegebedürftig wird, kann nicht die vollen Kosten der jeweiligen Pflegestufe abziehen, sondern nur Ausgaben wie sie bei häuslicher Pflege anfallen würden. Alles was an Kosten darüber hinausgeht, bleibt beim Steuerzahler hängen.

Ist das Seniorenheim dagegen eine anerkannte Pflegeeinrichtung gibt es in der Regel keine Probleme mit dem Finanzamt – Kosten sind dann abziehbar. Allerdings ist von den Pflegekosten eine Haushaltsersparnis abzuziehen, die der Höhe nach dem Grundfreibetrag von 8820 Euro pro Jahr entspricht.

Wer nicht in ein Heim geht, sondern sich zu Hause pflegen lässt, hat zusätzlich die Option, das Finanzamt über Ausgaben für haushaltsnahe Dienstleistungen zu beteiligen. Abzugsfähig sind 20 Prozent, maximal 4000 Euro pro Jahr.

Statt Pflegekosten einzeln nachzuweisen, können sich Rentner mit einer Behinderung alternativ einen Pauschbetrag steuerlich anrechnen lassen. Dessen Höhe richtet sich nach dem Grad der Einschränkung. Der Höchstbetrag liegt derzeit bei 1420 Euro pro Jahr. Rentner sollten je nachdem, welches Verfahren für sie günstiger ist, für den Einzelnachweis der Pflegekosten oder den Pauschbetrag entscheiden.

SERIE TEIL 3

STEUER- ERKLÄRUNG 2017

Rentner

Teil 4 für Vermieter

Attest für Treppenlift einholen

Neben den Kosten für Pflegedienstleistungen fallen bei Rentnern auch größere Investitionen an, beispielsweise für einen Treppenlift oder ein barrierefreies Bad. Auch

bei solchen Ausgaben stellt die Finanzverwaltung Bedingungen. Es muss zwingend eine Krankheit oder Behinderung vorliegen. Selbst wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorliegt, stellen sich die Finanzämter mitunter quer. Ein Ehepaar baute 2005 in das eigene Haus einen Treppenlift ein, weil der Ehemann gehbehindert war. Sein Hausarzt hatte ihm bescheinigt, dass er gesundheitlich nicht mehr in der Lage sei, Treppen zu steigen. Das Attest des Hausarztes reichte dem Finanzamt nicht. Es sei das Gutachten eines Amtsarztes nötig. Drei Gerichtsverfahren waren erforderlich, um die Kosten für den Treppenlift als außergewöhnliche Belastung anzuerkennen. Erst im vergangenen Jahr gab das Finanzgericht Münster dem Sohn des inzwischen verstorbenen Rentnerpaares recht (3 K 1097/14 E). Die vorgelegten ärztlichen Atteste seien doch ausreichend gewesen.

Trotz dieses Urteils sollten Betroffene auf Nummer sicher gehen und sich ein amtsärztliches Attest oder eine Bescheinigung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung einholen.

Wer sein Haus vorsorglich altersgerecht umbaut, um sich bei Bedarf zu Hause pflegen zu lassen, hat keine Chance, die Kosten steuerlich geltend zu machen. Die Ausgaben beispielsweise für ein Bad ohne Barrieren oder extra breite Türen für einen Rollstuhl, müssen Steuerzahler komplett alleine tragen.

martin.gerth@wiwo.de

Helfende Hand

*Kosten für Pflege-
dienstleistungen
lassen sich steuerlich
geltend machen*

